

Wahlmöglichkeit 2: Förderschule

Welche Förderschulen gibt es im Oberbergischen Kreis?

Im Oberbergischen Kreis gibt es insgesamt 7 öffentliche Förderschulen der Sekundarstufe I. Diese decken die Förderschwerpunkte Lernen (LE), Emotional und soziale Entwicklung (ES), Körperliche und motorische Entwicklung (KME), Sprache (SQ) sowie Geistige Entwicklung (GG) ab. Die Förderschwerpunkte Sehen (SE) sowie Hören und Kommunikation (HK) können an Förderschulen nur außerhalb des OBK angeboten werden.

Welche Schulabschlüsse kann mein Kind an einer Förderschule machen?

Neben den Bildungsgängen Lernen und Geistige Entwicklung bieten die Förderschulen auch zielgleiche Förderung an. Es können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden: der Hauptschulabschluss nach Klasse 9, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (Typ 10A) und ggf. auch der mittlere Schulabschluss (Typ 10B).

Bei konkreten Fragen bieten Ihnen alle Förderschulen Elternberatung zu den Schulabschlüssen an.

Weitere Fragen

Ich möchte meine ursprüngliche Entscheidung zum Thema Förderort verändern. Geht das?

Wenn Sie in den Wochen nach dem Beratungsgespräch mit der Grundschule feststellen, dass Sie doch lieber eine Förderschule anstatt einer allgemeinen Schule oder umgekehrt wünschen, dann wenden Sie sich bitte schnellstmöglich an das Inklusionsbüro des Schulamtes.

Wie erfahre ich, wo für mein Kind ein Schulplatz zur Verfügung steht?

Sie werden ab Februar einen schriftlichen Bescheid vom Schulamt erhalten. Da im Durchschnitt 270 einzelne Anschreiben erstellt werden müssen, kann dies 2 bis 3 Wochen dauern. Sie können sich ab Mitte Januar bei der Grundschule Ihres Kindes erkundigen, wo ein Schulplatz eingeplant ist.

Das Schulamt für den OBK

Das Inklusionsbüro im Schulamt für den Oberbergischen Kreis steht Ihnen bei Fragen zum Übergang neben den Ansprechpartnern an der abgebenden Schule gerne frühzeitig beratend zur Verfügung.

Johanna Spiekermann

(Inklusionskoordinatorin)
johanna.spiekermann@obk.de
Tel.: 02261-884229

Tobias Domeier

(Inklusionskoordinator)
tobias.domeier@obk.de
Tel.: 02261-884271

Thomas Gunkel

(Schulaufsicht - Generale Inklusion)
thomas.gunkel@obk.de
Tel.: 02261-884228

www.schulamt-obk.de



SCHULAMT FÜR DEN OBERBERGISCHEN KREIS
ALS UNTERE STAATLICHE SCHULAUFSICHTSBEHÖRDE



SCHULAMT FÜR DEN OBERBERGISCHEN KREIS
ALS UNTERE STAATLICHE SCHULAUFSICHTSBEHÖRDE

Übergang Klasse 5/6

Elterninformation zum Übergang an die weiterführenden Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zum 01.08.2026

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Personensorgeberechtigte,

Ihr Kind besucht nun die 5. Klasse und wird dort sonderpädagogisch unterstützt.

Zu Beginn des nächsten Schuljahres wechselt es dann in die Sekundarstufe I. Hierzu muss noch einmal überprüft werden, ob der Unterstützungsbedarf weiterhin besteht.

Bis zum Übergang ist noch fast ein Jahr Zeit. Aber in Kürze muss dazu schon eine Entscheidung Ihrerseits getroffen werden. Sie werden daher zu einem Beratungsgespräch von Ihrer zuständigen Grundschule eingeladen.

Mit diesem Flyer möchten wir Ihnen wichtige Informationen zukommen lassen, um im Vorhinein Fragen klären zu können.

Ihr Wahlrecht

Sollte Ihr Kind nach der 5. Klasse weiterhin sonderpädagogische Unterstützung benötigen, haben Sie rechtlich die Wahl zwischen zwei möglichen Förderorten für Ihr Kind.
(vgl. §16 AO-SF)

1. Wahlmöglichkeit 1

Sie wünschen den Besuch einer **allgemeinen Schule des Gemeinsamen Lernens** (also Hauptschule, Sekundarschule, Gesamtschule, Realschule)

Ihr Kind wird gemeinsam mit Kindern lernen, die keine sonderpädagogische Förderung benötigen.

*Inklusive Beschulung bedeutet, dass Ihr Kind weiterhin sonderpädagogische Unterstützung erhält. Hierfür stehen die Lehrer*innen der allgemeinen Schule sowie Lehrer*innen für Sonderpädagogik und weiteres Fachpersonal zur Verfügung.*

2. Wahlmöglichkeit 2

Sie wünschen den Besuch einer **Förderschule** (entsprechend des vorrangigen Förderschwerpunktes Ihres Kindes)

Ihr Kind wird in der Regel in kleineren Lerngruppen gemeinsam mit Kindern lernen, die ähnliche sonderpädagogische Unterstützung benötigen.

*Hierzu arbeiten an den Förderschulen ausschließlich Lehrer*innen für Sonderpädagogik sowie zusätzlich weiteres Fachpersonal mit Ihrem Kind.*



Häufig gestellte Fragen

Bei Eltern und Personensorgeberechtigten stellen sich zu dieser schwierigen Entscheidung immer wieder typische Fragen:

Wie bekomme ich einen Schulplatz für mein Kind?

Die Schulplatzkoordination läuft zentral über das Inklusionsbüro des staatlichen Schulamtes für den Oberbergischen Kreis in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln.

Wahlmöglichkeit 1: Gemeinsames Lernen (Inklusion)

Kann ich mir eine konkrete Schule aussuchen?

Nein: Dies ist nicht möglich, denn das Wahlrecht bezieht sich nur auf die Entscheidung zwischen den Förderorten Allgemeine Schule und Förderschule.

Aber: In dem Beratungsgespräch mit Ihrer Grundschule können und sollten Sie natürlich einen Wunsch äußern! Begründen Sie auch, warum es eine bestimmte Schule sein soll. Wichtige Gründe können sein: Geschwisterkinder an der Schule, alleinerziehend, notwendiges Betreuungsangebot, Schulprofil, etc.

Achtung: Schulen in freier Trägerschaft entscheiden selbst über die Aufnahme von Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.

Nach welchen Kriterien werden Schulplätze durch das Schulamt zur Verfügung gestellt?

Alle weiterführenden Schulen des OBK sind Schulen des Gemeinsamen Lernens. Eine Ausnahme stellen nur die Gymnasien dar. Aber auch hier kann es Einzelfallentscheidungen geben. Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf können hier unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Einzelintegration aufgenommen werden.

Jeder Schule des Gemeinsamen Lernens steht eine vorher festgelegte Anzahl an Schulplätzen für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zur Verfügung, wobei nicht überall Plätze für alle Förderschwerpunkte angeboten werden. Dabei kann es passieren, dass sich mehr Eltern eine bestimmte Schule wünschen, als dort Plätze zur Verfügung stehen. In diesem Fall haben besondere Faktoren wie z.B. Wohnortnähe oder Geschwisterkinder eine besondere Bedeutung, die nach einem festgelegten Kriterienkatalog herangezogen werden. Es kann vorkommen, dass dann nur ein Schulplatz in einer Nachbarkommune oder an einer anderen Schulform, die dem empfohlenen Bildungsgang entspricht, angeboten wird.

Mein Kind wird zielgleich gefördert. Bekommt es eine Schulformempfehlung?

Ja: Sie erhalten von der Grundschule eine Schulformempfehlung, wenn Ihr Kind zielgleich nach den Richtlinien der allgemeinen Schule gefördert wird. Ihnen wird anschließend vom Schulamt ein der Grundschulempfehlung entsprechender Schulplatz an einer allgemeinen Schule angeboten. Dies können z.B. bei einer *Schulformempfehlung Hauptschule* eine Haupt-, Sekundar- oder Gesamtschule sein, da diese alle den Bildungsgang Hauptschule abdecken. Ihnen wird ein Platz an einer möglichst wohnortnahen Schule reserviert.

Mein Kind wird zieldifferent im Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung gefördert. Bekommt es dann eine Schulformempfehlung?

Nein: Kinder mit den Förderschwerpunkten Lernen oder Geistige Entwicklung können grundsätzlich an allen Schulformen (Haupt-, Real-, Sekundar-, Gesamt-, Förderschule) zieldifferent gefördert werden. Für diese Förderschwerpunkte werden in erster Linie Schulplätze angeboten, die möglichst ortsnah sind - unabhängig von der jeweiligen Schulform.